

Az.: 4 A 840/18.A
3 K 1695/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
alias:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 18. Oktober 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Juni 2018 – 3 K 1695/17.A – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag des Klägers hat keinen Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) nicht dargelegt wird (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG).

- 2 Wird der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend gemacht, dann verlangt das Darlegungserfordernis in § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert und erläutert wird, warum diese Frage entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist und warum ihr eine über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung zukommen soll. Die Darlegung muss sich dabei an der Begründung der angefochtenen Entscheidung orientieren. Erforderlich ist, dass die Begründung des Zulassungsantrags deutlich macht, warum die Begründung des angefochtenen Urteils dem jeweiligen Klärungsbedarf nicht gerecht wird. Wird eine Tatsachenfrage aufgeworfen, dann erfordert dies insbesondere auch eine Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht heran gezogenen Erkenntnismitteln und Erläuterungen, warum – etwa wegen anderer Erkenntnisse – die vom Verwaltungsgericht gezogene Schlussfolgerung keine Klärung der Tatsachenfrage herbei geführt hat. Diesen Anforderungen entspricht der Zulassungsantrag nicht.

- 3 Der Kläger wirft verschiedene Fragen dazu auf, ob irakische Staatsbürger arabischer Volkszugehörigkeit und schiitischer Religionszugehörigkeit einer Bedrohung ausgesetzt seien, sie im Irak eine Existenzmöglichkeit hätten und bei einer Rückkehr in den Irak unmenschlich und erniedrigend i. S. v. Art. 3 EMRK behandelt würden. Hilfsweise werden die aufgeworfenen Fragen auf den Raum Basrah bezogen. Darüber hinaus werden Fragen aufgeworfen, ob staatliche Behörden, Polizei und Gerichte nach § 3d AsylG Rückkehrer aus dem westlichen Ausland schützen könnten, des Weiteren ob diese Rückkehrer wegen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts im Irak, Hilfsweise in Samaraa, einer Bedrohung ausgesetzt seien und schließlich, ob die schlechte humanitäre Lage auf einen Akteur i. S. v. § 3c AsylG zurückzuführen sei.
- 4 Abgesehen davon, dass die aufgeworfenen Fragen schon in ihrer inhaltlichen Allgemeinheit einer berufungsgerichtlichen Klärung nicht zugänglich sein dürften, verfehlt der Antrag das Darlegungserfordernis insbesondere deshalb, weil er sich nicht mit den vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Erkenntnismitteln und den daraus gezogenen Bewertungen und Schlussfolgerungen befasst. Zusammengefasst bezieht sich das Zulassungsvorbringen auf eine allgemeine Darstellung der in vielerlei Hinsicht schlechten Zustände im Irak und nicht auf eine substantielle Auseinandersetzung mit der Begründung des Verwaltungsgerichts.
- 5 In der angefochtenen Entscheidung wird unter Bezugnahme auf verschiedene Erkenntnismittel im Einzelnen ausgeführt und begründet, dass zum einen der Kläger keine Furcht vor den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen geltend gemacht habe. Selbst wenn dies des Weiteren unterstellt werde, stehe ihm interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung: Die vom IS kontrollierten Gebiete seien im Jahr 2017 weitestgehend befreit worden. Eine asymmetrische Kampfführung zurückgebliebener IS-Kämpfer könne nicht ausgeschlossen werden. Es werde von Gewalttaten gegen Zivilisten durch Milizen berichtet. Von insgesamt 5,5 Mio. Binnenvertriebenen seien inzwischen 2,3 Mio. Iraker wieder in die befreiten Gebiete zurückgekehrt. Weiter wird zu den Schwierigkeiten der innerirakischen Migration, den Arbeitsproblemen, Versorgungsproblemen und der Situation in Bagdad ausgeführt. Es folgen Erwägungen zur Frage einer internen Schutzmöglichkeit in einer großen Stadt im Zentralirak oder in der Region Kurdistan – Irak. Ein innerstaatlicher Konflikt i. S.

v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG wird verneint, weil der einen bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nicht angenommen werden könne. Die Sicherheitslage habe sich nicht derart verschärft, dass jede Zivilperson unabhängig von hier nicht vorliegenden gefahrerhöhenden Umständen allein aufgrund ihrer Anwesenheit gefährdet sei, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Schlechte humanitäre Verhältnisse, aufgrund derer in außergewöhnlichen Fällen eine Verletzung des Art. 3 EMRK angenommen werden könnten, lägen nicht vor.

6 Der Zulassungsantrag setzt dem zwar – soweit nicht für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung im Zulassungsverfahren verfehlt auf die Einholung von Sachverständigengutachten und die Einvernahme des Klägers als Partei hingewiesen wird – auch verschiedene Erkenntnismittel entgegen. Es erfolgt jedoch keine substantiierte Auseinandersetzung mit den jeweilig vom Verwaltungsgericht im Einzelnen begründeten Wertungen und Schlussfolgerungen aufgrund der im erstinstanzlichen Verfahren herangezogenen Erkenntnismittel. In der Sache trägt der Kläger – zusammengefasst - vor, dass die tatsächlichen Begebenheiten im Irak prekärer als vom Verwaltungsgericht angenommen seien. Das Land sei kriegsgeplagt und in vielerlei Hinsicht ein gescheiterter Staat. Die Rückkehr in den Irak könne insbesondere schwer sein, wenn eine Person nicht in ihre ursprüngliche Gemeinschaft zurückkehre. 1,8 Mio. Binnenflüchtlinge hielten sich in der Region Kurdistan auf. Kurdische Sicherheitskräfte würden Städte im Nordirak sichern. Die Kurden würden sich untereinander zerstreiten, weshalb der Kampf um die Unabhängigkeit einen schweren Rückschlag erlitten habe. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe nicht, der IS habe weite Teile des Irak erobert. Attentate von Fanatikern seien an der Tagesordnung und der UNHCR empfehle von Rückführungen in den Irak abzusehen.

7 Das Zulassungsvorbringen bringt damit zwar allgemein die in vielerlei Hinsicht schlechte Lage im Irak zum Ausdruck, die auch das Verwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt hat. Es befasst sich allerdings nicht konkret mit den vom Verwaltungsgericht jeweils zu den Verfolgungsgründen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, zum internen Schutz nach § 3e AsylG, zum subsidiären Schutz nach § 4 AsylG und zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gezogenen Bewertungen, Schlussfolgerungen und den in den Erkenntnismitteln enthaltenen

Darlegungen. Die Ausführungen im Zulassungsantrag zu der verschlechterten Sicherheitslage und den schlechten Lebensbedingungen zeigen nicht konkret auf, warum die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass aufgrund der in den herangezogenen Erkenntnismitteln mitgeteilten Umstände davon auszugehen sei, dass eine - wenn auch auf niedrigem Niveau - mögliche Existenz in einer großen zentralirakischen Stadt oder in Kurdistan-Irak möglich sei, klärungsbedürftig sein könnte. Davon abgesehen behauptet die Zulassungsbegründung, dass der IS weite Teile des Irak erobert habe und eine Massenflucht im Gange sei und befasst sich nicht mit den Ausführungen im angefochtenen Urteil, wonach der IS im Jahre 2017 weitestgehend besiegt worden ist. Auch das Zulassungsvorbringen zur Frage der internen Schutzmöglichkeit für den Kläger setzt sich nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts und den dort in Bezug genommenen Erkenntnismitteln auseinander, wonach eine solche Schutzmöglichkeit anzunehmen sei. Der Kläger behauptet demgegenüber, dass eine solche Schutzmöglichkeit nicht gegeben sei, legt aber keine einschlägigen Erkenntnisse vor, sondern bezieht sich auf die Einvernahme des Klägers und ein einzuholendes Sachverständigengutachten. Er legt auch nicht dar, warum für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, ein innerstaatlicher Konflikt, aufgrund dessen ein ernsthafter Schaden zu befürchten sei, könne nicht angenommen werden, ein weiterer Klärungsbedarf bestehen soll. Auch insoweit setzt er sich mit den vom Verwaltungsgericht heran gezogenen Erkenntnismitteln nicht auseinander.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John